

Versorgungsvertrag

nach

§ 72 SGB XI (häusliche Pflegehilfe)

Zwischen

xy

für den

xy

und

den Landesverbänden der Pflegekassen, handelnd durch

die AOK Rheinland-Pfalz / Saarland – Die Gesundheitskasse,
Landesdirektion Saarland, Saarbrücken

die KNAPPSCHAFT, Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion
Saarbrücken,
Namens und im Auftrag

des BKK Landesverband Mitte, Regionalvertretung Rhein-
land-Pfalz und Saarland, Mainz
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau, Saarbrücken

die IKK-Südwest, Saarbrücken und durch
die Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Ersatzkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland

im Einvernehmen mit dem Landkreis xy. als örtlicher Träger der Sozialhilfe

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung von Pflegebedürftigen, die in ihrem Haushalt oder in einem anderen Haushalt, in dem sie aufgenommen sind, gepflegt werden durch den Pflegedienst Pflegebienen (nachfolgend Pflegedienst).
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist der Pflegedienst zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen und damit verpflichtet, die ambulante pflegerische Versorgung der Versicherten in seinem örtlichen Einzugsbereich sicherzustellen.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Pflegeleistungen nach Maßgabe des auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvertrages zu vergüten.
- (4) Dieser Vertrag ist für den Pflegedienst und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.
- (5) Mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages ist keine Inanspruchnahmegarantie durch die Pflegebedürftigen verbunden.

§ 2

Wirtschaftliche Selbständigkeit der Einrichtung

- (1) Der Pflegedienst stellt seine wirtschaftliche Selbständigkeit im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI auf Dauer sicher.
- (2) Der Pflegedienst gilt als wirtschaftlich selbständig soweit und solange er ausschließlich Leistungen nach dem SGB XI erbringt. Bei einem darüber hinausgehenden Leistungsangebot des Einrichtungsträgers ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Finanzierungskreise und -verantwortlichkeiten sowie die Rechnungslegung des Pflegedienstes klar und eindeutig von den übrigen Betriebsbereichen des Einrichtungsträgers abgegrenzt sind. Der Pflegedienst gewährleistet eine doppelte Buchführung nach handelsrechtlichen Grundsätzen.
- (3) Betriebsänderungen, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Selbständigkeit des Pflegedienstes haben können, teilt der Pflegedienst den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich mit.
- (4) Eine Verletzung der Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 3 gilt als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 74 Abs. 2 SGB XI.

§ 3

Leitende Pflegefachkraft

- (1) Der Pflegedienst stellt die pflegerische, die hauswirtschaftliche Versorgung und die häusliche Betreuung der Pflegebedürftigen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI auf Dauer sicher. Bei einem zeitlich begrenzten Ausfall der verantwortlichen Pflegekraft (z.B. durch Krankheit oder Urlaub) ist die Vertretung durch eine andere ausgebildete Pflegefachkraft zu gewährleisten.
- (2) Der Pflegedienst ist verpflichtet, personelle Änderungen, die die verantwortliche Pflegefachkraft betreffen, unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Fälle der Abberufung sowie des Wechsels der verantwortlichen Pflegefachkraft. Fällt die leitende Pflegefachkraft länger als acht Wochen aus, so sind die Landesverbände der Pflegekassen über die Vertretungsregelung (Grund, Dauer und vertretende Person) umgehend zu informieren. In den Fällen des Wechsels und der Vertretung der verantwortlichen Pflegefachkraft weist der Pflegedienst den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der Neu- oder Ersatzkraft nach.
- (3) Eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 1 oder 2 gilt als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 74 Abs. 2 SGB XI.

§ 4

Festlegung des örtlichen Einzugsbereiches

- (1) Der örtliche Einzugsbereich des Pflegedienstes umfasst:
Einzugsbereich benennen lt. Strukturhebungsbogen.
- (2) Die Festlegung des örtlichen Einzugsbereiches schließt den Abschluss von Versorgungsverträgen mit anderen Pflegeeinrichtungen zur Versorgung der Pflegebedürftigen im selben Einzugsbereich nicht aus.
- (3) Der Pflegebedürftige ist jederzeit in der Wahl des Pflegedienstes frei. Wählt er einen Pflegedienst außerhalb des örtlichen Einzugsbereiches seines Wohn- oder Aufenthaltsortes, können hierdurch entstehende Mehrkosten nicht gegenüber der Pflegekasse geltend gemacht werden.

§ 5

Versorgungsauftrag

- (1) Für die Dauer des Vertrages erbringt der Pflegedienst Pflegesachleistungen der Grundpflege, der hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 36 SGB XI und führt Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI durch.

- (2) Die Versorgungspflicht umfasst im Einzelfall die Leistungen, auf die der Pflegebedürftige gegenüber seiner Pflegekasse einen Anspruch hat und die er im Rahmen seiner Wahlfreiheit durch den Pflegedienst erbringen lassen will. Nicht erfasst von der Versorgungspflicht gegenüber den Pflegekassen sind die Angebote der häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V, Leistungen der Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V, Leistungen der Familienpflege, Mahlzeitendienste und vergleichbare nicht der Leistungspflicht der Pflegekassen unterliegende Angebote.
- (3) Der Pflegedienst darf die Versorgung eines Pflegebedürftigen im Rahmen seines Versorgungsauftrages nicht ablehnen. Eine Beschränkung auf die Versorgung Pflegebedürftiger bestimmter Pflegestufen oder bestimmter pflegerischer Diagnosen ist unzulässig.
- (4) Im Rahmen seiner Versorgungspflicht hat der Pflegedienst die individuelle Versorgung der Pflegebedürftigen mit Pflegeleistungen zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschl. an Sonn- und Feiertagen, zu gewährleisten. Dies kann in Kooperation mit anderen Einrichtungen geschehen. Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen sind unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen vorzulegen.

§ 6

Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung

- (1) Zu den Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung gehören Hilfen in den Bereichen:
 - Körperpflege,
 - Ernährung,
 - Mobilität,
 - Hauswirtschaft.
- (2) Der Inhalt der jeweiligen Leistung ergibt sich aus § 10 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 7

Beratungseinsätze bei Pflegegeldleistung

- (1) Der Pflegedienst führt Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI durch. Der Pflegebedürftige beauftragt hiermit einen Pflegedienst seiner Wahl.
- (2) Pflegebedürftige, die Pflegegeld beziehen, haben eine Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI in der Häuslichkeit abzurufen:
 1. Bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich einmal
 2. Bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich einmal

Dieser Beratungseinsatz kann durch einen zugelassenen Pflegedienst erfolgen. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 sowie Pflegebedürftige, die Pflegesachleistungen von einem ambulanten Pflegedienst beziehen, haben Anspruch, halbjährlich einmal einen Beratungseinsatz abzurufen.

- (3) Die Beratung dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegfachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden. Sie ist durch eine Pflegefachkraft zu erbringen.
- (4) Die Pflegedienste haben die Durchführung der Beratungseinsätze gegenüber der Pflegekasse zu bestätigen sowie die bei dem Beratungsbesuch gewonnenen Erkenntnisse über die Möglichkeiten der Verbesserung der häuslichen Pflegesituation dem Pflegebedürftigen und mit dessen Einwilligung der Pflegekasse mitzuteilen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen stellen ihnen für diese Mitteilung ein einheitliches Formular zur Verfügung.
- (5) Der beauftragte Pflegedienst hat dafür Sorge zu tragen, dass für einen Beratungsbesuch im häuslichen Bereich Pflegefachkräfte eingesetzt werden, die spezifisches Wissen zu dem Krankheits- und Behinderungsbild sowie des sich daraus ergebenden Hilfebedarfs des Pflegebedürftigen mitbringen und über besondere Beratungskompetenz verfügen. Zudem soll bei der Planung für die Beratungsbesuche weitestgehend sichergestellt werden, dass der Beratungsbesuch bei einem Pflegebedürftigen möglichst auf Dauer von derselben Pflegefachkraft durchgeführt wird.

§ 8

Häusliche Betreuung

- (1) Der Pflegedienst erbringt pflegerische Betreuungsmaßnahmen gemäß § 36 SGB XI. Die Leistungen der häuslichen Betreuung beinhalten grundsätzlich keine Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Sie schließen insbesondere folgendes mit ein:
 - a) Begleitung: Unterstützung von Aktivitäten im und außerhalb des häuslichen Umfeldes, die zum Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, z.B. Spaziergänge, Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten.
 - b) Beschäftigung: Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, z.B.
 - Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur,
 - Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen,
 - Hilfen zur Einübung bzw. Einhaltung eines Tag- und Nachtrhythmus,
 - Unterstützung bei Hobby und Spiel,
 - c) Beaufsichtigung: Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht und persönliche Anwesenheit erforderlich ist, z.B.

- Anwesenheit der Betreuungsperson,
- Beobachtung des Versicherten zur Vermeidung einer Selbst- oder Fremdgefährdung,
- Bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben.

(2) Die Leistung der häuslichen Betreuung beinhaltet auch die Dokumentation.

(3) Näheres hierzu regelt § 5 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 9

Qualitätssicherung

- (1) Die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach §§ 112 ff SGB XI sind bindend.
- (2) Der Träger des Pflegedienstes ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Er soll sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.
- (3) Wird von einer Pflegekasse die Notwendigkeit einer Qualitätsprüfung als gegeben angesehen, ist über die Landesverbände der Pflegekassen eine Prüfung gemäß § 114 Abs.1 SGB XI einzuleiten. Regelungen zur Verteilung der Prüfungskosten ergeben sich aus dem Rahmenvertrag nach § 11.

§ 10

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

- (1) Der Pflegedienst stellt eine wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sicher. Die Pflegeleistungen dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen und sind als wirksam anzusehen, wenn durch sie das Pflegeziel erreicht wird. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen und der Pflegedienst nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken.
- (2) Die Landesverbände der Pflegekassen können die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Pflegeleistungen prüfen lassen. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Pflegedienst die Anforderungen zur Erbringung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllt, sind die Landesverbände der Pflegekassen zur Einleitung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung verpflichtet. Näheres zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen regelt der Rahmenvertrag nach § 11.
- (3) Das Prüfergebnis ist, sofern nicht eine Kündigung des Versorgungsvertrages die Folge ist, bei der nächstmöglichen Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen.

§ 11

Rahmenvertrag

Der zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger –einerseits– und den Vereinigungen der Träger ambulanter Pflegeeinrichtungen –andererseits– abgeschlossene Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung ist bindend.

§ 12

Vergütung

- (1) Die Vergütung der erbrachten Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 36 SGB XI sowie der Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI richtet sich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gemäß § 89 SGB XI.
- (2) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen darf der Pflegedienst von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen.

§ 13

Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Leistungen richtet sich nach den im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI (vgl. § 11) festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Pflegedienst bzw. dessen Abrechnungsstelle.
- (3) Die Abrechnungsunterlagen sind einzureichen bei der zuständigen Pflegekasse bzw. der von ihr benannten Abrechnungsstelle.
- (4) Die Leistungsnachweise der Abrechnung sind in der Reihenfolge beizufügen, die der Rechnungslegung entspricht.
- (5) Leistungen, die nach Beendigung dieses Versorgungsvertrages erbracht werden, können nicht mit den Pflegekassen abgerechnet werden.

§ 14

Strukturerhebungsbogen

- (1) Der vom Pflegedienst ausgefüllte Strukturerhebungsbogen ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Veränderungen innerhalb des Pflegedienstes, die den Inhalt des Versorgungsvorganges betreffen, sind unverzüglich den Vertragspartnern mitzuteilen. Dies trifft insbesondere für die Angaben aus dem Strukturhebungsbogen sowie für Änderungen des Kooperationsvertrages zu.

§ 15

Datenschutz

Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke sowie für Zwecke der Statistik in dem zulässigen Rahmen nach § 109 SGB XI verarbeitet und genutzt werden. Der Pflegedienst verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Der Pflegedienst unterliegt hinsichtlich der Person des Pflegebedürftigen der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung/dem Sozialmedizinischen Dienst der Knappschaft-Bahn-See, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Pflegekassen und der Medizinischen Dienste erforderlich sind. Der Pflegedienst hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten und dies zu dokumentieren. Die §§ 35 und 37 SGB I sowie §§ 67 – 85 SGB X bleiben unberührt.

§ 16

Vermittlungsverbot

Die Annahme von Pflegeaufträgen und deren Weitergabe (Vermittlung) an Dritte seitens des Pflegedienstes gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung. Verstöße gegen die Sätze 1 und 2 gelten als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne von § 74 Abs. 2 SGB XI.

§ 17

Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 74 SGB XI.
- (2) Vertragsveränderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Beabsichtigte Änderungen in der Trägerschaft, der Rechtsform (z.B. Gesellschaftsform) des Pflegedienstes oder Trägers sind den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung erfolgen.

- (4) Jeder Wechsel des Trägers, jede Änderung der Rechtsform (z.B. Gesellschaftsform) des Pflegedienstes oder des Trägers führt mit Eintritt der Wirksamkeit der Änderung zur sofortigen Beendigung dieses Versorgungsvertrages und der damit verbundenen Vergütungsvereinbarung. Gleiches gilt im Falle des Erlöschens oder des Todes des Trägers.
- (5) Beabsichtigt der Träger die Einstellung der Tätigkeit des Pflegedienstes gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 18

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am **xy** in Kraft.

Saarbrücken, **Datum**

Träger des Pflegedienstes

AOK Rheinland-Pfalz / Saarland – Die Gesundheitskasse,
Landesdirektion Saarland, Saarbrücken

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Saarbrücken

IKK Südwest, Saarbrücken

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland